

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

Dienstag, 11. Dezember 2018,
20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Vorlage für Traktanden



Parteiversammlungen

CVP

Christlichdemokratische Volkspartei
Mittwoch, 28. November 2018, 20.00 Uhr
Chile-Café

FDP.Die Liberalen

Freisinnig-Demokratische Partei
Dienstag, 4. Dezember 2018, 20.00 Uhr
Restaurant Aesch

SP

Sozialdemokratische Partei
Donnerstag, 22. November 2018, 20.00 Uhr
Chile-Café

SVP

Schweizerische Volkspartei
Mittwoch, 28. November 2018, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann gestützt auf § 17^{bis} des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Titelbild: Christa Schmeide

Dienstag, 11. Dezember 2018,

20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 — Genehmigung
2. Kreditbegehren Ortsplanungsrevision 2024 — Genehmigung
3. Kreditbegehren Panoramaweg — Genehmigung
4. Gemeindeordnung — Genehmigung
5. Budget 2019 - Festsetzung des Steuerfusses — Genehmigung
6. Finanzplan 2019 - 2022 — Kenntnisnahme

Anschliessend findet die Verabschiedung statt von:

Gemeindepräsident und Gemeinderat Tobias Hürlimann und Gemeinderat René Loosli.

Walchwil, 15. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 — Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juli 2018 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 im Gemeindesaal haben 57 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 — Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2017 — Genehmigung

Die Jahresrechnung 2017 und die Abrechnung für die Sanierung des Kugelfangs 300 m-Schiessanlage Büel werden einstimmig genehmigt. Der Aufwandüberschuss von CHF 1'527'306.58 wird vom Eigenkapital abgebucht.

Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	CHF	500'862.39
Neubewertungsreserven Finanzvermögen	CHF	5'973'256.40
Eigenkapital per 01.01.2017	CHF	23'020'337.31
Aufwandüberschuss 2017	CHF	-1'527'306.58
Total Eigenkapital per 31.12.2017	CHF	27'967'149.52

Antrag des Gemeinderates

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 wird genehmigt.

Walchwil, 15. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Kreditbegehren Ortsplanungsrevision 2024 — Genehmigung

Die letzte Ortsplanungsrevision in der Gemeinde Walchwil liegt bereits 12 Jahre zurück. Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz sieht vor, dass die gemeindlichen Bauvorschriften spätestens Ende 2025 angepasst sind. Das klingt im ersten Moment nach viel Zeit. Mit der Erarbeitung der nötigen Grundlagen und der Revision der Bauordnung, des Zonenplans und des gemeindlichen Richtplans mit der anschliessenden öffentlichen Auflage, der Einsprachebehandlung und der nachfolgenden Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat vergeht die Zeit jedoch rasch. Deshalb soll 2019 mit der Grundlagenerarbeitung gestartet werden, bis dahin wird das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug inklusive Verordnung (PBG und V PBG) in Kraft sein, welche als gesetzliche Grundlagen dienen.

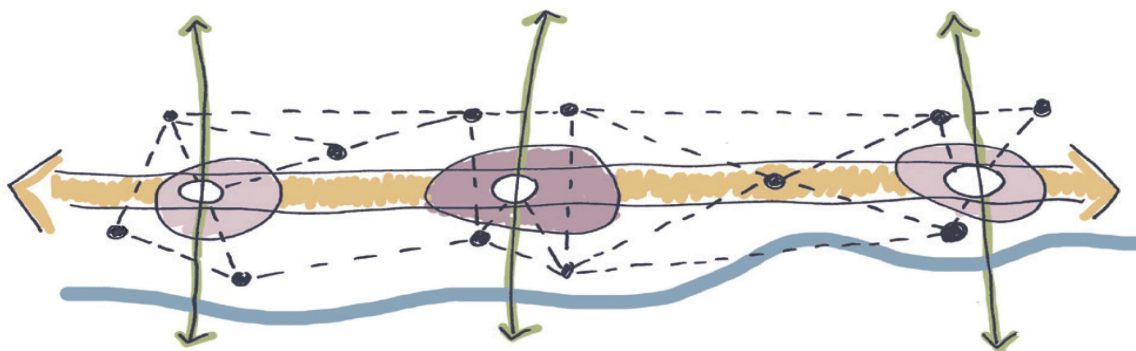
Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und der im Anschluss überarbeitete kantonale Richtplan sind sehr restriktiv. Das Wachstum muss in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Ebenfalls stellen sich neue Fragen zur Mehrwertabschöpfung, den Gewässerräumen und zu den neuen Begriffen und Definitionen im Baubereich.

Aus diesem Grund soll nach der Grundlagenerarbeitung eine räumliche Entwicklungsstrategie abgeleitet werden.

Entwicklungsstrategie

Vorgängig zur eigentlichen Ortsplanungsrevision muss eine räumliche Entwicklungsstrategie erarbeitet werden. Zusammen mit dem Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) muss dargelegt werden, wie der Forderung einer Entwicklung nach innen nachgekommen wird.

In die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie werden die Einwohnerinnen und Einwohner von Walchwil miteinbezogen. Dabei müssen verschiedene Fragestellungen zu den Themen Umwelt, Verkehr, Freiraum, Identität, Siedlungs- und Landschaftsqualität beantwortet werden. Damit diese strategischen Grundlagen auch in 20 Jahren noch aktuell sind, muss grosszügig in die Zukunft geblickt werden, wobei auch ohne weiteres etwas fantasiert werden darf. Der Einbezug der Bevölkerung ab Beginn des Prozesses soll der Strategie den nötigen Rückhalt verleihen.



Revision der Bauordnung, des Zonen- und Richtplans

Mit der Entwicklungsstrategie als Grundlage können die Ziele in die raumplanerischen Instrumente umgesetzt werden.

Die Verordnung des Planungs- und Baugesetzes sieht eine Vereinfachung der gemeindlichen Bauordnungen vor, in dem die gleichlautenden Gesetzestexte aus den Bauordnungen in die Verordnung überführt werden. Ebenfalls wird die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt, womit die Baubegriffe in der aktuellen Version unserer Bauordnung überprüft und angepasst werden müssen.

Der Zonenplan (eigentümerverbindlich) wie auch der Richtplan (behördenverbindlich) wird, aufgrund der neuen Ziele und Erkenntnisse aus der Entwicklungsstrategie, angepasst.

Je nach Ergebnis müssen weitere Reglemente, wie zum Beispiel das Strassen- oder das Parkplatzreglement, ebenfalls angepasst werden.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Sind alle benötigten Dokumente vorhanden, werden diese mit dem Planungsbericht nach Art. 47 RPG der Baudirektion zur Vorprüfung übergeben. Nach Erhalt des Vorprüfungsberichts werden die Hinweise verifiziert und Vorbehalte bereinigt. Anschliessend können die Unterlagen öffentlich aufgelegt werden.

Nachdem allfällige Einsprachen bereinigt wurden und das angepasste Regelwerk von der Gemeindeversammlung gutgeheissen wurde, wird der Zonenplan vom Regierungsrat genehmigt.

Grobes Terminprogramm

Das grobe Terminprogramm sieht im zweiten Quartal 2023 die Genehmigung durch den Regierungsrat vor.



Planungskosten

Anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision im Jahr 2006 wurden insgesamt CHF 503'940.25 abgerechnet. Infolge der technischen Entwicklung im Planungsbereich kann von erheblich geringerem Aufwand ausgegangen werden.

Entwicklungsstrategie	CHF	75'000.00
Ortsplanungsrevision	CHF	125'000.00
Weitere Kosten wie Mitwirkung der Bevölkerung, Sitzungsgelder Arbeitsgruppen, Druckkosten, rechtliche Beratungen, Nebenkosten, Planerstellung und Unvorhergesehenes	CHF	<u>80'000.00</u>
Kostenschätzung Total	CHF	280'000.00

Die Kostenschätzungen sind inkl. Honorare sowie inkl. MwSt. Die Kostenschätzung weist eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ auf.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Ortsplanungsrevision wird ein Planungskredit von brutto CHF 280'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.
2. Der Planungskredit wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung vollumfänglich abgeschrieben.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 15. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Traktandum 3

Kreditbegehren Panoramaweg — Genehmigung**Grundlagen**

Der Panoramaweg wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2006 als Projektidee aufgenommen. Darüber wurde sodann an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2006 orientiert und der Souverän hat zustimmend davon Kenntnis genommen.

Seither ist der Panoramaweg im gemeindlichen Richtplan (Richtplanpunkt 50) sowie im Zonenplan (Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeIF)) vorgesehen.

Der gemeindliche Richtplan und der Zonenplan wurden am 20. Februar 2007 vom Amt für Raumplanung beziehungsweise vom Regierungsrat genehmigt.

Auszug Richtplan und Richtplantext

7.6 Rad- und Fussgängerverkehr

Rpt. 50) F1 Panoramaweg: Der Panoramaweg bildet eine neue Verbindung entlang des Bahndammes zwischen den Quartieren in Walchwil. Die Planung erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern. Der Fussweg entlang des Bahndammes wird so gestaltet, dass er der Lebensraumvernetzung dient und selbst neuen Lebensraum bietet.



Auszug Zonenplan



Beim Neubau der Unterführung Hörndli wurde die Gelegenheit genutzt und eine Personenunterführung für den Panoramaweg realisiert. Der Nachtragskredit für die Personenunterführung wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 genehmigt. Damit wurde ein erster Grundstein für diese neue Wegverbindung gelegt.

Linienführung und Ausgestaltung

Die erste Etappe des Panoramawegs führt nun von der S-Bahn Haltestelle Hörndli durch die Personenunterführung entlang dem Bahndamm, vorbei an der Überbauung Chlimattli und der geplanten Überbauung Löffler, weiter bis zum Tunnel Büel.

Die Steigung beim Tunnel Büel wird mit einer Serpentine durch die Kastanienselve überwunden. Anschliessend geht es über den Büelweg und über die neue Brücke beim Sagenbach, welche das Baugebiet Büel erschliesst. An der Zugerstrasse endet die erste Etappe des Panoramawegs.

Der Weg wird als Fuss-/Wanderweg ohne Stufen ausgestaltet, wobei die Breite mindestens 1 m beträgt. Durch die variable Wegbreite kann der Panoramaweg optimal dem Gelände angepasst werden, sodass teure Stützkonstruktionen minimiert werden können. Entlang dem Weg kann die einmalige Sicht auf den Zugersee, die Rigi, den Pilatus und bei klarem Wetter auf die entfernteren Berge genossen werden. Auch für die Schulkinder des Quartiers Hörndli ist der neue Panoramaweg ideal, um vor dem Verkehr geschützt in Richtung Dorfzentrum zu gelangen.

Es würde sich geradezu anbieten, den Weg, wie im Richtplan vorgesehen, auf dem Eichhofweg ins Dorfzentrum weiter zu führen. Hierzu wäre aber noch ein Fusswegrecht zu vereinbaren, weshalb momentan von einer ersten Etappe vom Hörndli bis Büel gesprochen werden muss.

Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, und der SBB erarbeitet. So wird der Panoramaweg unter anderem mit Trockensteinmauern und naturnahen Gestaltungen der angrenzenden Flächen neue Lebensräume für Flora und Fauna schaffen.

Bauarbeiten mit dem Doppelspurausbau SBB

Die Bauarbeiten sollen unbedingt gleichzeitig mit dem Doppelspurausbau der SBB erfolgen, so fallen die bei laufendem Bahnbetrieb nötigen Sicherheitsmassnahmen vollumfänglich weg. Für die Gemeinde Walchwil ergibt dies die einmalige Gelegenheit, den Panoramaweg mit sehr erheblichen Kosteneinsparungen realisieren zu können.

Mit dem Entscheid des Bundesgerichts betreffend des Projekts Doppelspur Walchwil haben wir nun Gewissheit, dass die SBB mit dem Fahrplanwechsel im Juni 2019 die Strecke Arth-Goldau – Oberwil sperrt und dadurch gleichzeitig der Bau des Panoramawegs umgesetzt werden kann.

Baukosten 1. Phase

Der leider nur locker aufgeschüttete Bahndamm (Baujahr 1890) erfordert, dass die Lasten der Stützmauern mit Mikropfahlfundationen in tiefere Schichten verankert werden müssen. Beim Aufstieg Büel sind die Stützkonstruktionen teilweise über 4 m hoch, was sich kostentreibend auswirkt.

Die Kostenschätzung (KS) des Ingenieurs weist, basierend auf den vorliegenden Studien, eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ auf und versteht sich als Kostendach:

KS Panoramaweg 1. Etappe	<u>CHF 1'960'000.00</u>
KS Total	CHF 1'960'000.00

Die Kostenschätzungen sind inkl. Honorare sowie inkl. MwSt.

Antrag des Gemeinderates

1. Für den Neubau des Panoramawegs wird ein Baukredit von brutto CHF 1'960'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 15. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Gemeindeordnung — Genehmigung

I. Ausgangslage

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 wurde im Jahre 2013 einer Teilrevision unterzogen. Die Gemeinden werden neu u.a. verpflichtet, die notwendigen Gemeindeordnungen oder Organisationsbeschlüsse zu erlassen. Bund und Kanton haben die rechtliche Grundordnung ihres Staatsgebildes und die obersten Rechtsnormen jeweils in einer Verfassung statuiert. Als Gemeinweisen, das am nächsten bei den Bürgerinnen und Bürgern steht, sollen künftig sämtliche Zuger Gemeinden über eine Gemeindeordnung als Grundverfassung verfügen. Die Gemeindeordnung ist somit quasi die Verfassung der Gemeinde. Sie regelt vor allem die Grundorganisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen gemeindlichen Organe und Behörden. Sie legitimiert zudem das Handeln der gemeindlichen Instanzen. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger liegt der Wert der Gemeindeordnung darin, dass sie sich an einer einheitlichen und übersichtlichen Grundordnung orientieren können.

II. Vorgehen bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung

Nachdem die meisten Zuger Gemeinden noch über keine Gemeindeordnung verfügen, wurde unter Federführung der Direktion des Innern des Kantons Zug zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eine Mustergemeindeordnung ausgearbeitet. Diese ist auch Grundlage der vorliegenden Gemeindeordnung. **Der Gemeinderat hat in der Folge die Mustergemeindeordnung auf die Walchwiler Bedürfnisse und die seit Jahren gelebte Zusammenarbeitskultur in der Gemeindeversammlung angepasst.**

III. Vorprüfung

Die Gemeindeordnung muss von der Direktion des Innern genehmigt werden. Es wurde deshalb eine Vorprüfung durchgeführt. Die Anregungen und Empfehlungen der Direktion des Innern wurden übernommen.

IV. Zur Gemeindeordnung selber

Die neue Gemeindeordnung führt im Sinne einer Verfassung für die Gemeinde Walchwil die verschiedenen bestehenden Beschlüsse und Rechtsgrundlagen zusammen und stellt die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen kommunalen Organe übersichtlich und kurz dar. Auf Wiederholungen aus dem Gemeindegesezt wurde verzichtet. Bei Bestimmungen der Gemeindeordnung, die sich auf höherrangiges kantonales Recht abstützen, werden jeweils die gesetzlichen Grundlagen angegeben. Damit können interessierte Personen auf einfache Weise die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht konsultieren.

Wir unterbreiten Ihnen die Gemeindeordnung mit Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen. Diese sollen dem besseren Verständnis der Gemeindeordnung dienen und aufzeigen, was

für Überlegungen sich der Gemeinderat zu einzelnen Bestimmungen gemacht hat. Wir verzichten deshalb darauf, an dieser Stelle näher auf einzelne Bestimmungen einzugehen und verweisen auf die jeweiligen Kommentare. Die Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug auf einen vom Gemeinderat noch festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeordnung Walchwil wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 15. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung
RR	Regierungsrat
RPK	Rechnungsprüfungskommission
GG	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
KV	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
WAG	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
Publikationsgesetz	Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)
Öffentlichkeitsgesetz	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 20. Februar 2014 (BGS 158.1)

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung Walchwil, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Walchwil sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG

Kommentar:

Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten zu erlassen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»). Im Gemeindegesetz sind die Grundlagen für die Organisation und Aufgabenerfüllung der Gemeinden geregelt. Die Gemeindeordnung basiert somit auf dem Gemeindegesetz. Das übergeordnete Recht (Gemeindegesetz) wird in der Gemeindeordnung nicht wiederholt, weil sonst die Gefahr besteht, dass unbeabsichtigt eigenständiges Recht entsteht, sobald das übergeordnete Recht geändert wird.

§ 2 Publikationsorgane

¹ Die Publikationen gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes.

² Die Einwohnergemeinde Walchwil macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.

³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, können sie auch in anderen Medien (zum Beispiel gemeindliche Website und Gemeindemagazin walchwil informiert) publiziert werden.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung und jener in anderen Medien geht die Fassung im Amtsblatt vor. Bei Bekanntmachungen in anderen Medien als im Amtsblatt gilt bei Abweichungen die Fassung auf der gemeindlichen Website.

Gesetzliche Grundlagen: § 3 GG

Kommentar:

Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz, BGS 152.3).

Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert wer-

den. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen besonders erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Publikation auf der gemeindlichen Website genügt.

Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Einwohnergemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG ist die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben. Daneben publizieren die Gemeinden verschiedene Ankündigungen, Bekanntmachungen, Einladungen etc., für die das Publikationsmedium nicht vorgeschrieben ist. Zu denken ist etwa an die gemeindliche Website, das Gemeindemagazin walchwil informiert oder an Flugblätter etc.

Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, welche Fassung im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Publikationen massgebend ist.

II. ORGANISATION

§ 3 Organisationsform

¹ Die Einwohnergemeinde Walchwil organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

² Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

³ Weitere Organe sind:

- 1. der Gemeinderat;**
- 2. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;**
- 3. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;**
- 4. die Rechnungsprüfungskommission;**
- 5. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;**
- 6. die zur Vertretung befugten Dienststellen.**

Gesetzliche Grundlagen: § 64 GG

Kommentar:

Diese Bestimmung dient der Information, schafft somit keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine blosse Orientierungsfunktion zu. Die Aufzählung der Organe in § 64 GG ist abschliessend. Es können somit durch die Gemeindeordnung keine zusätzlichen Organe geschaffen werden.

Zu Abs. 3 Ziff. 5: Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen werden durch Gemeindebeschluss (= Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG).

Zu Abs. 3 Ziff. 6: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG).

Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen nach Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG).

Entscheidungsbefugte Dienststellen – und nur diese – gelten als Organe im Sinne von § 64 Abs. 2 Ziff. 6 GG. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012 kann eine Dienststelle aber auch durch eine einzelne Person gebildet werden.

Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen.

III. DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 4 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 63 f. GG

Kommentar:

Gemäss § 63 GG setzt sich der Kreis der Stimmberechtigten aus den in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Sie bilden das oberste Organ der Gemeinde und üben ihre Rechte an der Urne oder in der Einwohnergemeindeversammlung aus (§ 64 GG).

§ 5 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 15 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 69 GG, 78 KV, 10 ff. WAG

Kommentar:

Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Einwohnergemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV in Verbindung mit § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG.

Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite soll an der Urne und über solche von geringerer finanzieller Tragweite an der Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt werden. Diesbezüglich kann auf § 15 (Finanzkompetenzen) verwiesen werden.

IV. DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 6 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einwohnergemeindeversammlung. Budget und Steuerfuss sind bis Ende Dezember, die Jahresrechnung bis Ende Juni der Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

² Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

³ Die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung bei Kreditvorlagen und anderen finanziellen Geschäften ergeben sich aus den Finanzkompetenzen (§ 15 der Gemeindeordnung).

Gesetzliche Grundlagen: §§ 5^{ter}, 69 GG, 78 KV

Kommentar:

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt sich aus den Stimmberechtigten zusammen. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt (Rechnungs- und Budgetgemeinde).

In Abs. 2 soll die zentrale Bedeutung der Finanzen zum Ausdruck gebracht werden. Durch den Begriff «insbesondere» wird ausgesagt, dass auch andere Auswirkungen (nicht nur die finanziellen) aufzuzeigen sind.

Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung ist abschliessend. Die Einwohnergemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Beschluss weitere Befugnisse einräumen. In § 66 GG wird geregelt, unter welchen Umständen eine Sachabstimmung einer Urnenabstimmung unterstellt werden kann. So kann der Gemeinderat einen Antrag direkt einer Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 1) oder die Stimmberechtigten können unter bestimmten Voraussetzungen eine Urnenabstimmung verlangen (Abs. 2).

V. DER GEMEINDERAT

§ 7 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 83, 124, 134 GG

Kommentar:

Der Gemeinderat kann gemäss § 83 GG aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (zum Beispiel «ca. sechs Mitglieder» oder «fünf bis sieben Mitglieder je nach Arbeitslast»). Der Gemeindeschreiber gehört von Gesetzes wegen zum Gemeinderat, hat aber nur beratende Stimme.

§ 8 Kollegialitätsprinzip**Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.**

Kommentar:

Das Kollegialitätsprinzip ist ein ungeschriebener Rechtsgrundsatz. Durch die explizite Erwähnung des Kollegialitätsprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden. Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere bei Gewissenskonflikten, und sollen jeweils vor der Abstimmung im Gemeinderat angemeldet werden.

Die Aufgaben des Gemeinderates sind in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung in der Gemeindeordnung verzichtet wird. Gemäss § 87 GG legt er die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder fest. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt einer anderen Lösung. Zu denken ist etwa an das sogenannte «Anciennitätsprinzip», wonach die Aufgabenbereiche in der Reihenfolge des Dienstalters verteilt werden.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt dem Grundsatz nach beim Gemeinderat (§ 84 Abs. 2 erster Satz GG); ihm kommt die sogenannte Organisationskompetenz zu. Insoweit wäre es mit dem Gemeindegesetz nicht vereinbar, wenn die Detailorganisation der Gemeindeverwaltung (zum Beispiel Bezeichnung einzelner Verwaltungsabteilungen, Ämteraufteilung, Stellvertretungsregelungen) in der Gemeindeordnung geregelt und damit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben würde. Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – beispielsweise gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.

VI. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**§ 9 Mitgliederzahl****Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.**

Gesetzliche Grundlagen: § 93a GG

Kommentar:

Nach § 93a GG besteht die RPK aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl festgelegt werden (siehe auch die Ausführungen unter § 7).

Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.

VII. KOMMISSIONEN

§ 10 Arten von Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen. Je nach der Dauer ihrer Aufgabe (unbefristet/befristet) handelt es sich um ständige oder nichtständige (ad-hoc) Kommissionen.

² Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsperiode des Gemeinderates gewählt.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Zu Abs. 1: In dieser Bestimmung sind die verschiedenen Kommissionsarten aufgeführt. Die Einsetzung von Kommissionen obliegt gemäss § 97 GG dem Gemeinderat. Er kann auch bestimmen, welche Kommissionen er als reine Fachkommissionen ausgestalten und welche er parteipolitisch zusammensetzen will. Kommissionen in einem Bereich mit gewisser politischer Tragweite sind eher parteipolitisch zusammengesetzt. Wenn das reine Fachwissen im Vordergrund steht, setzt der Gemeinderat eine Fachkommission ein.

Parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sind die Schulkommission und die Planungs- und Baukommission. Fachkommissionen sind die Feuerschutzkommission, Jugendkommission, Kulturkommission oder der Gemeindeführungsstab. Zum Teil sind die Kommissionen auch gemischt, indem nebst der Parteizugehörigkeit auch das Fachwissen eine wichtige Rolle spielt. Bei solchen Kommissionen sind die Parteien gefordert, die Fachlichkeit zu gewährleisten. Nebst den ständigen Kommissionen, deren Aufgaben unbefristet sind (zum Beispiel alle vorstehend aufgeführten Kommissionen), gibt es auch nichtständige Kommissionen, die wieder aufgelöst werden, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist.

Zu Abs. 2: Eine Wiederwahl für eine neue Amtsperiode ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Eine Wiederwahl ist vor allem davon abhängig, ob die entsprechende Partei anhand ihrer Parteistärke wieder mindestens gleichviele Kommissionssitze erhält.

§ 11 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus.

² Bei der Zusammensetzung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat gesamthaft auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke im Gemeinderat, bei den Fachkommissionen auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Diese Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber ein gewisses Ermessen. Der Gemeinderat erachtet es nicht als sinnvoll, in der Gemeindeordnung konkrete Richtlinien für die Bestellung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen

aufzustellen. Die Bestellung der beratenden Kommissionen ist gemäss § 97 Abs. 2 GG eine Gemeinderatsaufgabe. Diese Kompetenz soll nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben werden.

Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem Gemeinderat einen Vorschlag unterbreiten, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen. Der Gemeinderat erachtet es nach wie vor für sinnvoll, dass bisherige Kommissionsmitglieder bei Sitzverlusten der jeweiligen Partei im Gemeinderat die Kommission verlassen müssen. Einen Verbleib überzähliger Kommissionsmitglieder in den einzelnen Kommissionen während der neuen Amtsperiode sieht der Gemeinderat nicht. Dies würde zu einer Aufblähung der Kommissionen und damit zu Mehrkosten führen. In Ausnahmefällen soll der Gemeinderat jedoch einen Verbleib in einer Kommission beschliessen können.

Kann ein Kommissionsmitglied seine Aufgaben aus irgendwelchen Gründen (zeitlich, fachlich) nicht erfüllen, haben die Parteien für Abhilfe zu sorgen und nicht der Gemeinderat, weil die Verantwortung für die Kommissionsmitglieder in erster Linie bei den Parteien liegt.

Die Parteien müssen über alle Kommissionen hinweg (gesamthaft) angemessen vertreten sein und nicht in jeder einzelnen Kommission, ansonsten würden die einzelnen Kommissionen personell zu gross und damit ineffizient.

§ 12 Beizug von Fachpersonen

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

Kommentar:

Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.

§ 13 Aufgaben

Kommissionen haben beratende Funktion.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Die Aufgaben der Kommissionen sind in § 97 GG geregelt. Es können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d.h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Gemeindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten, damit die Rechtsunterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist.

VIII. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 14 Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung

- a) **setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;**
- b) **arbeitet nach den strategischen Vorgaben des Gemeinderates;**
- c) **sorgt für eine bürgerfreundliche, qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.**

² **Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus dem Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil.**

Gesetzliche Grundlagen: § 99 GG

Kommentar:

Die vorliegende Bestimmung enthält die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung. Auf die Festlegung der Organisation der Verwaltung (z.B. Bezeichnung der Anzahl Abteilungen) wird verzichtet. Solche Entscheide gehören zur Organisationshoheit der Exekutive (= Gemeinderat). Diese soll nach vernünftigen Kriterien eine zeitgemässe Verwaltungsstruktur schaffen.

Zu Abs. 2: Gemäss § 99 GG richten sich die Pflichten der Mitarbeitenden nach dem Gesetz und nach dem Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil.

IX. FINANZEN

§ 15 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 1, 24 ff. FHG, 19, 69 GG

§ 16 Finanzstrategie

Die gemeindliche Finanzpolitik wird von der vom Gemeinderat erarbeiteten Finanzstrategie vorgegeben und von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Gesetzliche Grundlagen: § 20 FHG

Kommentar:

Die Finanzstrategie ist ein Planungsinstrument der Exekutive (= Gemeinderat). Lediglich der Beschluss des Budgets ist verbindlich. In § 20 FHG ist explizit festgehalten, dass die Finanzstrategie von der Legislative «zur Kenntnis genommen wird» und nicht, dass diese beschlossen oder genehmigt wird. Auch in § 69 GG ergibt sich keine Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung für den Erlass oder die Genehmigung der Finanzstrategie. Deshalb kann die Finanzstrategie nicht von der Legislative genehmigt bzw. beschlossen werden. Wenn die Finanzstrategie in der Gemeindeordnung aufgeführt würde, wäre für deren Erlass die Legislative zuständig, was gegen das Gesetz verstossen würde. Die Finanzstrategie selber kann somit in der Gemeindeordnung nicht festgeschrieben werden.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen: § 36 GG

Kommentar:

Mit dieser Bestimmung kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden.

Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹ Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.

² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 66, 69 GG

Kommentar:

Nach § 69 Ziff. 1 a GG ist die Einwohnergemeindeversammlung für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig.

Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Einwohnergemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig.

Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde.

Bei der Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Einwohnergemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung des GG vom 24. Januar 2012, S. 35). Dieser Ansicht folgten sowohl die vorberatende Kommission wie auch der Kantonsrat.

Gemeinderat Walchwil

Tobias Hürlimann
Gemeindepräsident

René Arnold
Gemeindeschreiber

Anhang

Finanzkompetenzen

Nr.	Ausgaben / Anlage / Eventualverpflichtung	Exekutive	Legislative	Souverän (Urnenabstimmung)
GRUNDSÄTZE				
1	Gebundene Ausgabe			
1.1	Gebundene Ausgabe (§ 26 FHG)	Keine Begrenzung		
2	Neue Ausgabe			
2.1	Mit separater Vorlage		Keine Begrenzung*	**
2.2	Neue einmalige Ausgaben innerhalb des Budgets (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung) pro Fall (§ 25 FHG)		Bis CHF 150'000 (wie bisher)	
2.3	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb des Budgets pro Fall (§ 25 FHG)		Bis CHF 50'000 (wie bisher)	
2.4	Neue Ausgaben ausserhalb des Budgets (§ 19 GG) Einmalige Ausgaben: - im Einzelfall - höchstens pro Rechnungsjahr Wiederkehrende Ausgaben: - im Einzelfall - höchstens pro Rechnungsjahr	Bis CHF 100'000 (bisher CHF 50'000) Bis CHF 250'000 (neu) Bis CHF 20'000 (wie bisher) Bis CHF 100'000 (neu)		
2.5	Nachtragskredit pro Fall (§ 34 FHG)		Überschreitung des budgetierten Betrages über 10 %, jedoch erst ab CHF 100'000 (wie bisher)	

SPEZIALBESTIMMUNGEN			
3	Grundstück		
3.1	Kauf und Tausch von Grundstücken	Rahmenkredit bis CHF 1 Mio.; Beizug RPK beratend, wenn Kaufpreis höher als CHF 200'000 (wie bisher)	Über CHF 1 Mio.* (wie bisher) **
3.2	Verkauf von Grundstücken; Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken; Einräumung von Kaufsrechten an Grundstücken	Bis CHF 1 Mio.; Beizug RPK beratend, wenn Verkaufspreis höher als CHF 200'000 (wie bisher)	Über CHF 1 Mio.* (wie bisher) **
4	Eventualverpflichtung		
4.1	- Bürgschaft	Bis CHF 100'000 (neu)	Über CHF 100'000 * (neu) **
4.2	- Garantie	Bis CHF 100'000 (neu)	Über CHF 100'000 * (neu) **
5	Darlehen		
5.1	- an private Unternehmung oder Organisation	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung* **
5.2	- Gewährung von Darlehen innerhalb von gemeindlichen öffentlichen Körperschaften	Bis CHF 5 Mio. (neu)	Über CHF 5 Mio.* (neu) **
6	Beteiligung		
6.1	- an öffentlich-rechtlicher Anstalt	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung* **
6.2	- an privater Unternehmung oder Organisation	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung* **
* Unter Vorbehalt von § 66 GG betreffend Urnenabstimmung ** Gemäss § 66 GG betreffend Urnenabstimmung			

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Allgemeines

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

Nr. 1: Gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden (Nr. 1.1). Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird.

Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungskommission zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

Nr. 2: Neue Ausgaben

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.

Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann.

Die Exekutive kann gemäss § 19 GG bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen (Nr. 2.3). Im Umfang dieser Ausgabenkompetenz darf die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Bei Bedarf kann je eine Limite für den Einzelfall und den Gesamtbetrag im Rechnungsjahr beschlossen werden.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was bei Nr. 2.1 Anwendung findet.

Nr. 3: Grundstücke

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren.

Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 3.1 und 3.2 definiert.

Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstücks wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einem Grundstücksverkauf mündet.

Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.

Für die Beträge in Nr. 3 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 gilt.

Nr. 4: Eventualverpflichtung

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis eine Million Franken gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung. Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 4.1 als auch für Nr. 4.2 gilt.

Nr. 5 Darlehen

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren (Nr. 5.1). Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Für alle übrigen Darlehen (Nr. 5.2) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis eine Million gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für die Nr. 5.1 als auch für Nr. 5.2 gilt.

Nr. 6: Beteiligung

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GG kann die Legislative Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten oder an privaten Unternehmungen und Organisationen beschliessen. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 6.1 als auch für Nr. 6.2 gilt.

Traktandum 5

Budget 2019 - Festsetzung des Steuerfusses — Genehmigung

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie das Budget 2019 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Traktandum 6

Finanzplan 2019 - 2022 — Kenntnisnahme

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie der Finanzplan für die Jahre 2019 - 2022 sind in einer separaten Vorlage enthalten.



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch